

ZH_OBERGERICHT SB220099 vom 27. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220099

FR: ZH_OBERGERICHT SB220099 du 27 septembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB220099 del 27 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Mit dem vorstehend wiedergegebenen Urteil vom 14. Oktober 2021 sprach die Vorinstanz den Beschuldigten der Nötigung im Sinne von Art. 181 Abs. 1 StGB sowie der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB schuldig und sprach ihn im Übrigen, namentlich hinsichtlich des Anklagevorwurfes des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, frei (Urk. 33 S. 23). Der Beschuldigte wurde mit einer Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft, unter Anrechnung von insgesamt 2 Tagessätzen, welche durch Haft erstanden waren. Der bedingte Strafvollzug wurde hierbei nicht gewährt. Von der Anordnung einer Landesverweisung wurde abgesehen (Urk. 33 S. 23).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Strafzumessung im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt (Urk. 33 S. 17 f.). Dies braucht nicht wiederholt zu werden. Die Staatsanwaltschaft beantragte eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten (Urk. 40 S. 1 und S. 10).

E. 1.2

Vorliegend ist – entgegen dem Entscheid der Vorinstanz – nur ein Delikt, der versuchte Raub gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, zu beurteilen. Der Strafraum hierfür reicht von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Aussergewöhnlichen Umstände, die eine Unter- oder Überschreitung des Strafraumes erforderlich machen würden, sind nicht gegeben. 2. Tatkomponenten

- 17 -

E. 2

Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 19) meldete die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl mit Eingabe vom 21. Oktober 2021, eingegangen am 22. Oktober 2021, rechtzeitig Berufung an (Urk. 27). Am 19. Januar 2022 ver-

- 5 - sandte die Vorinstanz das begründete Urteil an die Parteien (Urk. 32/1-3) und übermittelte die Anmeldung der Berufung zusammen mit den Akten dem Obergericht. Nach Erhalt des begründeten Urteils reichte die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl am 8. Februar 2022 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 34). Mit Präsidialverfügung vom 18. Februar 2022 wurde dem Beschuldigten sowie der Privatklägerin die Berufungserklärung der Anklagebehörde zugestellt und Frist für eine Anschlussberufung oder einen begründeten Nichteintretensantrag angesetzt (Urk. 36). Der Beschuldigte liess sich innert Frist nicht vernehmen.

E. 2.1

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.2

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). In Anbetracht dessen, dass die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung hinsichtlich der Strafhöhe unterliegt, betreffend den Schuldspruch nur teilweise obsiegt, indessen hinsichtlich der Landesverweisung und der Sanktionsart vollumfänglich obsiegt, erscheint es angemessen, dem Beschuldigten die Kosten zu 4/5 aufzuerlegen. Zu 1/5 sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.2.1

In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Tat hinsichtlich der Nötigungshandlung direktvorsätzlich und betreffend den Diebstahl eventualvorsätzlich und mit einer eventuellen Aneignungs- und Bereicherungsabsicht begangen wurde. Ebenso ist dem Beschuldigten aber auch anzurechnen, dass keine kaltblütig-strategische Tatausführung vorliegt, der Beschuldigte seinen Aussagen zufolge vielmehr in einem emotional aufgewühlten Zustand handelte (Prot. I. S. 13 f.).

E. 2.2.2

Insgesamt wird die objektive Schwere des Delikts durch die subjektive Tat schwere nicht merklich relativiert. Das Tatverschulden des Beschuldigten im Rahmen des Tatbestandes des Raubes ist als leicht zu bewerten. Für das vollendete Delikt erweist sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 9 Monaten Freiheitsstrafe als dem Verschulden angemessen.

- 18 -

E. 2.3

Die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche auf Fr. 2'500.– (inkl. MwSt.) festzusetzen sind (vgl. Urk. 43) – sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht im Umfang von 4/5 bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Es wird beschlossen:

E. 2.3.1

Bezüglich der persönlichen Verhältnisse und dem Vorleben kann vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 33 S. 19 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, zusammen mit

E. 2.3.2

Der Beschuldigte weist drei Vorstrafen auf (Urk. 39). Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 26. Februar 2019 wurde er wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Übertretung desselben zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 30.– und einer Busse von Fr. 100.– bestraft, wobei betreffend die Geldstrafe der bedingte Vollzug gewährt wurde. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 8. April 2019 wurde der Beschuldigte sodann wegen Hinderung einer Amtshandlung sowie neuerlichen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz mit einer Freiheitsstrafe von 20 Tagen unter Anrechnung von 2 Tagen Untersuchungshaft bestraft, die Gewährung des bedingten Strafvollzuges betreffend das Strafmandat vom 26. Februar 2019 wurde zudem widerrufen. Schliesslich wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl der

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 31. Januar 2020 wegen Hinderung einer Amtshandlung sowie Übertretung gegen das Personenförderungsgesetz mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie mit einer Busse in Höhe von Fr. 150.– bestraft. Diese Vorstrafen sind zwar nicht einschlägig, zu Recht verwies aber bereits die Vorinstanz auf deren hohe Kadenz innert der kurzen Zeitspanne von Februar 2019 bis Januar 2020 hin und veranschlagte diesen Umstand leicht straf erhöhend.

E. 2.3.3

Bezüglich des Nachtatverhaltens hat die Vorinstanz zu Recht auf die grundsätzliche Geständigkeit des Beschuldigten hingewiesen, welche indessen, war doch die Beweislast aufgrund der Videoaufnahmen erdrückend, nur leicht zu berücksichtigen ist. Entgegen der Vorinstanz ist die Verfahrensdauer nicht als übermässig lang zu beurteilen, insbesondere sind keine Lücken in der Untersuchung auszumachen und auch die Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens ist als im ordentlichen Rahmen zu beurteilen. Unter diesem Titel kann daher keine weitere Strafreduktion erfolgen. Das Nachtatverhalten des Beschuldigten führt im Rahmen der Strafzumessung zu einer Reduktion der Einsatzstrafe, wobei sie sich mit der Erhöhung durch die drei Vorstrafen in etwa die Waage hält. Es resultiert damit eine Strafhöhe von 8 Monaten.

- 20 -

E. 2.4

Fazit Strafhöhe Zusammengefasst ist der Beschuldigte somit mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten zu bestrafen. Der Anrechnung von 2 Tagen Haft (Urk. D1/8/1, Urk. D1/8/7) steht nichts entgegen. 3. Vollzug

E. 3

Beweisanträge wurden keine gestellt. Folglich erweist sich das Verfahren als spruchreif, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich das urteilende Gericht nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 136 I 229 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts Nr. 6B_1130/2014 vom 8. Juni 2015, E. 4). Die Berufungsinstanz kann sich somit im Folgenden auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

- 8 - III. Sachverhalt 1. Anklagevorwurf

E. 3.1

Die Vorinstanz hat korrekt auf die Voraussetzungen gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB hingewiesen, wonach eine Strafe von höchstens zwei Jahren in der Regel aufzuschieben ist, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt, so ist nach Art. 42 Abs. 2 StGB ein Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

E. 3.2

Vorliegend hat der Beschuldigte zwar innert kurzer Zeit drei Vorstrafen erwirkt. Indessen beinhalteten diese ausschliesslich Geld- und Freiheitsstrafen im untersten Bereich und ergingen im Strafbefehlsverfahren. Zudem waren sie nicht einschlägig. Darüber hinaus wurde der Beschuldigte in den letzten Jahren nie zu einer unbedingten oder bedingten

Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung, dass der Beschuldigte nun erstmals eine höhere Freiheitsstrafe und ein Verfahren vor Gericht zu gewärtigen hat, ist davon auszugehen, dass ihn das vorliegende Verfahren sowie die heute auszufällende Freiheitsstrafe genügend beeindrucken wird, um ihn von künftiger Delinquenz abzuhalten.

E. 3.3

Dem Beschuldigten ist daher der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Restbedenken aufgrund der häufigen Delinquenz in den letzten Jahren ist mit einer Probezeit von 4 Jahren zu begegnen.

- 21 - VI. Landesverweisung 1. Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB verweist das Gericht einen Ausländer, der wegen einer im Deliktskatalog aufgeführten Tat verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz.

E. 3.4

Wie bereits dargelegt, stellt der Beschuldigte den äussersten Sachverhaltsablauf mit Ausnahme des Inhaltes der Tasche, sodann grundsätzlich nicht in Abrede. Soweit der Beschuldigte aber gleichbleibend erklärte, es habe sich kein Geld in der Tasche befunden (Urk. D1/3/1 S. 2, Urk. D1/3/2 S. 7, Urk. D1/3/3 S. 2, Prot. I S. 13, vgl. auch Urk. 42 S. 3 Ziff. 7) kann Gegenteiliges mangels verwertbarer Beweise oder Indizien nicht erstellt werden.

- 11 -

E. 3.5

Die Handgelenksfraktur der Geschädigten, welche direkte Folge der gewalttätigen Einwirkung des Beschuldigten war, stellt eine einfache Körperverletzung dar. Diese ist im versuchten Raub enthalten (RS 1974 Nr. 746). 4. Es liegen, wie vorstehend unter Ziff. III.4 dargelegt, in casu weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vor. V. Strafzumessung 1. Strafrahmen und Strafzumessungsregeln

E. 3.6

Nur der Vollständigkeit halber sei – in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 42 S. 3 Ziff. 6) – erwähnt, dass den Ausführungen der Vorinstanz, wonach die Aussagen der Geschädigten zum Vorgeschehen, namentlich zur Dauer der von ihr gegenüber dem Beschuldigten erbrachten sexuellen Dienstleistungen und entsprechend zum geschuldeten Preis, teilweise im Widerspruch mit den zeitlichen Abläufen, welche sich aus den Videoaufnahmen ergeben, stehen, grundsätzlich gefolgt werden kann. Soweit diese Aussagen den Beschuldigten belasten, sind sie indessen ohnehin nicht verwertbar (vgl. hierzu vorstehend Ziff. II.2.1). 4. Notwehrsituation / Selbsthilfe 4.1. Der Beschuldigte vertritt seit Anbeginn der Untersuchung konstant den Standpunkt, er habe sich durch die Tatbegehung "nur" das ihm von der Geschädigten entwendete Bargeld in Höhe von Fr. 300.– zurückholen wollen, da sie diesen Betrag zuvor aus seinem Portemonnaie gestohlen und anschliessend das Zimmer verlassen habe, wobei er ihr nachgegangen sei. Effektiv sei aber schliesslich kein Geld in der Tasche gewesen (vgl. Urk. 42 S. 3 Ziff. 7). 4.2.1. Dabei fällt auf, dass die Aussagen des Beschuldigten zu dieser Vorgeschichte in sich stark divergieren und in massgeblichen Punkten – so insbesondere den Fragen, ob sexuelle Dienstleistungen erbracht worden waren und in welchem Zeitpunkt sowie in welchem Umfang die

Geschädigte dem Beschuldigten Geld abgenommen habe – inkohärent, widersprüchlich und entsprechend wenig plausibel erscheinen. So führte der Beschuldigte zunächst in der polizeilichen Befragung und in der Hafteinvernahme aus, die Geschädigte habe mit ihm sexuelle Dienstleistungen gegen Bezahlung von Fr. 40.– vereinbart. Er habe ihr dann Fr. 50.– gegeben und die Geschädigte habe Fr. 300.– zusätzlich aus seinem Portemonnaie genommen.

- 12 - Sie hätten in der Folge gar keinen sexuellen Verkehr gehabt, vielmehr habe sich ihm die Geschädigte, nachdem sie das Geld genommen habe, verweigert. Sie seien nach unten gegangen, wobei er sie zuerst lange gebeten habe, ihr das Geld zurück zu geben und er vorgegeben habe, mit seinem Handy die Polizei zu rufen, obwohl selbiges gar keinen Akku gehabt habe. Da er davon ausgegangen sei, dass sie das Geld in die Tasche gesteckt habe, habe er ihr dann die Tasche weg- genommen (Urk. D1/3/1 S. 4 f.; D1/3/2 S. 3 f.). Als er nachgesehen habe, habe er festgestellt, dass kein Geld in der Tasche gewesen sei. So habe er die Tasche weggeworfen (Urk. D1/3/1 S. 2, S. 6; Urk. D1/3/2 S. 7). Demgegenüber schilderte der Beschuldigte in der Staatsanwaltschaftlichen Ein- vernahme vom 26. April 2021 die Handlungsabläufe gänzlich anders. So erklärte er nun plötzlich, er habe mit der Geschädigten Sex gehabt (Urk. D1/3/3 S. 2). An- dererseits erklärte er nun aber auch, der Geschädigten Fr. 100.– aus seinem Portemonnaie gegeben zu haben, wobei sie ihm hätte Fr. 50.– zurückgeben müs- sen (Urk. D1/3/3 S. 3). Zusätzliche augenfällige Widersprüche ergeben sich im Weiteren bezüglich der Chronologie. In der nämlichen Einvernahme sagte der Beschuldigte zunächst aus, er habe der Geschädigten die Fr. 100.– nach dem Sex gegeben (Urk. D1/3/3 S. 3, Antwort zu Frage 7), dann habe sie, anstatt Rückgeld zu geben, das weitere Geld aus seiner Brieftasche entwendet und fluchtartig das Zimmer verlassen, wo- bei er ihr nachgerannt sei (Urk. D1/3/3 S. 3). Auf Nachfrage, wie die Geschädigte an das Geld gekommen sei, gab er sodann aber zu Protokoll, er habe der Ge- schädigten die Fr. 100.– vor dem Sex gegeben (Urk. D1/3/3 S. 2, Antwort zu Fra- ge 10). Das Geld, welches die Geschädigte behündigt habe, sei im Portemonnaie in der Tasche seiner Hose gewesen, welche er vor dem Sex ausgezogen habe. Die Geschädigte habe das Geld dann einfach rausgenommen sowie auf seine Nachfrage hin verneint, Geld genommen zu haben (Urk. D1/3/3 S. 3). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte dann wiederum in einer weiteren divergenten Version, er habe der Geschädigten Fr. 50.– vor dem Geschlechtsverkehr gegeben, während dem Geschlechtsverkehr habe die Geschädigte dann gesagt, dass Fr. 50.– nicht genug seien und es hätte

- 13 - sich ein verbaler Streit darüber entfacht. Die Geschädigte habe dann ohne seine Einwilligung weitere Fr. 250.– aus seiner Hosentasche genommen, welche er da- nach zurückverlangt habe (Prot. I S. 11). 4.2.2. Die zitierten Aussagen sind darüber hinaus aber nicht nur in sich wider- sprüchlich und inkohärent, auch jede Version für sich scheint wenig überzeugend, nicht realitätsnah und daher letztlich unplausibel: Zuzufolge der ersten Version hätte der Beschuldigte gezahlt, ohne dass es überhaupt zum Geschlechtsverkehr ge- kommen war. In einer solchen Konstellation erschiene es nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschuldigte nicht bereits in der Situation selbst im Zimmer das Geld wieder an sich genommen hätte. Zuzufolge der zweiten Version (Geldentwendung nach erfolgter sexueller Dienstleistung) hätte die Geschädigte den Raum nach der Geldentwendung fluchtartig verlassen und der Beschuldigte wäre ihr nachgerannt. Dieser Schilderung widerspricht die Videodokumentation, welche weder beim Be- schuldigten noch bei der Geschädigten Anzeichen für Hektik zeigt. Der Beschul- digte geht der Geschädigten zwar heftig

diskutierend, aber zunächst in gemässigtem Tempo hinterher. Weder die Geschädigte noch der Beschuldigte wirken gehetzt oder rennen (vgl. Urk. D1/1/4). Bei der dritten Version (Fr. 100.– vor dem sexuellen Verkehr gegeben, danach keine Geldrückgabe bzw. weitere Entwendung von Geldscheinen) erscheint der geschilderte Handlungsablauf wiederum in sich selbst realitätsfremd, wäre doch dabei zu erwarten, dass der Beschuldigte bereits bei Übergabe der Fr. 100.– sein Rückgeld eingefordert hätte, wenn denn nur ein Preis von Fr. 40.– oder Fr. 50.– für die sexuelle Dienstleistung vereinbart gewesen wäre. Einzig die im Rahmen der persönlichen Befragung vor Vorinstanz vorgetragene Version erscheint vom Handlungsablauf her nachvollziehbar. Dabei wirft aber der Umstand, dass diese letzte Version sämtlichen Vorangehenden, welche zeitlich näher am Vorfall waren, widerspricht, gewichtige Zweifel an deren Wahrheitsgehalt auf. 4.3. Trotz der Widersprüche in den Aussagen des Beschuldigten, auf welche auch die Staatsanwaltschaft hinweist (Urk. 40 S. 6 ff.), kann gestützt auf den Grundsatz «in dubio pro reo» zu Gunsten des Beschuldigten nicht ganz ausge-

- 14 - schlossen werden, dass die Geschädigte dem Beschuldigten mehr Geld wegnahm, als ihr zustand, sind ihre Aussagen – wie bereits ausgeführt – doch auch nicht sehr glaubhaft. Immerhin führte er konstant aus, dass die Geschädigte ihm Geld entwendet hatte. Auf das von ihr entwendete Geld hatte er demnach einen Anspruch, weshalb diesbezüglich eine Selbsthilfehandlung gerechtfertigt war und keine ungerechtfertigte Bereicherungsabsicht vorlag. Dies betrifft jedoch nicht die Fr. 50.–, die er ihr freiwillig als Gegenleistung für die sexuelle Dienstleistung bezahlt hatte. Auch auf Bargeld, welches den Betrag, den sie ihm weggenommen hatte, überstiegen hätte oder allfällige andere Wertsachen, die sich in der Tasche der Geschädigten hätten befinden könnten, hatte er keinen Anspruch. Durch die Wegnahme der Tasche nahm er jedoch auch in Kauf, sich die Fr. 50.–, die ihm nicht (mehr) zustanden, sowie einen Geldbetrag, der den Betrag, der ihm zustand, übersteigt oder andere Wertsachen, auf die er keinen Anspruch hatte, anzueignen und sich damit unrechtmässig zu bereichern. IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Anklagebehörde qualifizierte das Verhalten des Beschuldigten als Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. 2. Beim Raub handelt es sich um ein sog. zusammengesetztes Delikt, d.h. es stellt eine (qualifizierte) Nötigung zur Duldung eines Diebstahls resp. zur Sicherung der Beute dar. Neben der Nötigung müssen mithin sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen des Diebstahls erfüllt sein, damit auf Raub erkannt werden kann (vgl. BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 140 N 14). Einen Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB begeht, wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern. In objektiver Hinsicht ist somit erforderlich, dass der Täter an einer Sache gegen den Willen des Berechtigten neuen Gewahrsam begründet. Auf subjektiver Seite müssen ferner neben Vorsatz sowohl ein Aneignungswille wie auch die Absicht zur ungerechtfertigten Bereicherung vorliegen.

- 15 -

E. 6

Ziff. 2 EMRK verankerten Grundsatz «in dubio pro reo» (im Zweifel für den Beschuldigten) ist bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist (BGE 127 I 40, 120 Ia 31 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 6S.363/2006 vom 28. Dezember 2006 E. 4; Pra 2002 Nr. 2 S. 4 f. und Nr. 180 S. 957 f.). Als Beweislastregel bedeutet dieser Grundsatz einerseits, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Beschuldigten zu beweisen, und nicht dieser

seine Unschuld nachweisen muss. Ein Beschuldigter darf nie mit der Begründung verurteilt werden, er habe seine Unschuld nicht nachgewiesen (BGE 127 I 38 E. 2a mit Hinweis). Wenn allerdings ein Beschuldigter eine ihn entlastende Behauptung aufstellt, ohne dass er diese wenigstens glaubhaft machen kann, findet der Grundsatz in «dubio pro reo» keine Anwendung. Es tritt nämlich insoweit eine Beweislastumkehr ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss. Ein solcher Beweis ist nur dann zu verlangen, wenn gewisse Anhaltspunkte wie konkrete Indizien oder eine natürliche Vermutung für die Richtigkeit der Behauptung sprechen bzw. diese zumindest als zweifelhaft erscheinen lassen, oder wenn der Beschuldigte sie sonst wie glaubhaft macht (vgl. OGer ZH, SB160176-O/U vom 20. September 2016 E. III/3.3; Stefan Trechsel, SJZ 77 [1981] S. 320).
Andern-

- 10 - falls könnte jede Anklage mit einer abstrusen Schutzbehauptung zu Fall gebracht werden. 3. Erstellung Sachverhalt

E. 7

Geschwistern in Eritrea aufgewachsen zu sein, wo er die Schule bis zur

E. 11

Klasse besucht habe. Er habe keine Ausbildung gemacht und sei 2014 in die Schweiz gekommen. Hier arbeite er aktuell als Bauarbeiter auf einer Baustelle, wobei er nur temporär angestellt sei. Die Stelle beim D._____, wo er bis vor kurzem gearbeitet habe, sei auch keine Festanstellung gewesen. Er verdiene zwischen Fr. 3'000.– und Fr. 3'500.– pro Monat. Weiter führte er aus, keine Freundin und keine Kinder zu haben. Er habe eine Tochter gehabt, die aufgrund einer Krankheit vor ca. zwei Jahren gestorben sei (Prot. II S. 6 ff.). Aus den festgestellten persönlichen Verhältnissen lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

- 19 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.